

Geschäftsordnung der Fachkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

§ 1 Selbstverständnis, Zusammensetzung, Aufgaben

1. Selbstverständnis

Die **Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern** ist das Forum für alle, die in der evangelischen Seelsorge in Altenpflegeheimen tätig sind.

Ihr gehören an:

- die beruflich mit dem Auftrag zur Seelsorge und Verkündigung in Alten- und Pflegeheimen in den Kirchengemeinden und den Dekanatsbezirken der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie Tätigen
- die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Altenheimseelsorge
- der/die Beauftragt:e für Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
- weitere Personen auf Antrag

Die **Fachkonferenz** der Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ist das erklärte Vertretungsorgan der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge und dient der politisch-strategischen Ausrichtung des Arbeitsfeldes.

Der **Konvent** der Altenheimseelsorge ist die erklärte Versammlung aller im Arbeitsfeld Tätigen und dient der theologisch/inhaltlich-spirituellen Fortbildung und Gemeinschaft.

Die **Geschäftsstelle** der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge und ihrer Gremien befindet sich bei dem/der Beauftragten für Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Landwehrstr. 15, 80336 München.

2. Zusammensetzung

Der Fachkonferenz gehören als Mitglieder an:

Mit Stimmrecht:

- die gewählten Mitglieder des Fachbeirates Altenheimseelsorge
- der/die Beauftragte für Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
- die beruflich im Auftrag der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie in der Altenheimseelsorge tätig sind. Ihre Aufnahme erfolgt nach Antragstellung an den/die Beauftragte:n. Die Anmeldung zur Fachkonferenz gilt als Antrag. Dieser wird verbindlich bei der Abgabe des Datenblattes „Mitgliedschaft Fachkonferenz“ für den Konferenzverteiler. Die Teilnahme an der Fachkonferenz soll für Hauptamtliche in ihrer Dienstordnung geregelt sein. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Tätigkeit in der Altenheimseelsorge. Eine fortführende Teilnahme nach Eintritt in den Ruhestand ist auf Antrag an den/die Beauftragte:n möglich.
- die beauftragten Kontaktpersonen für Altenheimseelsorge aus den Dekanatsbezirken nach Antragstellung an den/die Beauftragte:n.

Die Anmeldung zur Fachkonferenz gilt als Antrag. Dieser wird verbindlich bei der Abgabe des Datenblattes „Mitgliedschaft Fachkonferenz“ für den Konferenzverteiler.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Beauftragung als Kontaktperson für Altenheimseelsorge im Dekanatsbezirk.

- die delegierten Ehrenamtlichen aus den Regionalgruppen der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge. Jede Regionalgruppe kann eine ehrenamtliche Person aus ihrer Mitte wählen und in die Fachkonferenz delegieren. Ihre Aufnahme in die Fachkonferenz erfolgt nach Mitteilung der Delegation an den/die Beauftragte:n durch die jeweils zuständigen Regionalgruppensprecher:innen und wird wirksam mit der Abgabe des Datenblattes „Mitgliedschaft Fachkonferenz“ für den Konferenzverteiler.
- die ehrenamtlichen Absolvent:innen des Basiskurses Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, oder vergleichbarer anerkannter Qualifikationen¹, nach Antragstellung an den/die Beauftragte:n.

Die Anmeldung zur Fachkonferenz gilt als Antrag. Dieser wird verbindlich bei der Abgabe des Datenblattes „Mitgliedschaft Fachkonferenz“ für den Konferenzverteiler.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Beauftragung zur Altenheimseelsorge.

Beratend:

- Der/die Referent:in für Seelsorge im Landeskirchenamt
- Ein/e Vertreter:in des Fachverbands Evangelische Altenhilfe des Diakonischen Werkes Bayern
- Ein/e Vertreter:in der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

3. Aufgaben, Inhalte

Aufgaben der Fachkonferenz:

- Erörterung aktueller Fragen und Entwicklungen in der Altenheimseelsorge
- Vereinbarung inhaltlicher Schwerpunkte für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge
- Strukturelle Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge
- Absprachen zum Fortbildungsprogramm
- Diskussion und Erarbeitung von Qualitätsstandards
- Anträge der Konferenzmitglieder zu Initiativen und Stellungnahmen
- Diskussion und Erarbeitung/ Verabschiedung von Stellungnahmen

Genannte Aufgaben können zur Weiterarbeit und Umsetzung stellvertretend an den Fachbeirat oder Arbeitsgruppen delegiert werden.

Weitere Inhalte der Fachkonferenz:

- Diverse Berichte, diese liegen möglichst vor der Fachkonferenz schriftlich vor
 - Bericht des Fachbeirates
 - Bericht aus dem Handlungsfeld 4: Seelsorge und Beratung
 - Bericht aus dem Hauptamtlichentreff

¹ Die Anerkennung vergleichbarer Grundqualifikationen für Altenheimseelsorge erfolgt in Abstimmung mit der Fachabteilung HF4 Seelsorge und Beratung und dem Fortbildungsreferat in der ELKB durch den/die Beauftragte:n.

- Kurzberichte aus den Regionalgruppen
- Wahl der vier Vertreter:innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz in den Fachbeirat im vereinbarten Turnus.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung, Anträge

1. Die Fachkonferenz wird mindestens einmal jährlich durch den Fachbeirat einberufen. Der Konferenztermin für das Folgejahr wird i.d.R. an der vorhergehenden Fachkonferenz bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Fachkonferenz kann einberufen werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Fachbeirat stellen. Die Weitergabe der Kontaktdaten der stimmberechtigten Mitglieder an alle stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung.

Die hinterlegten Daten dienen ansonsten rein der Kontaktaufnahme und Information durch den/die Beauftragte:n.

2. Die Einladung zur Konferenz mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn auf dem Postweg an die letztbekannte Anschrift oder elektronisch an die hinterlegte E-Mailadresse (Datenblatt „Mitgliedschaft Fachkonferenz“).

Die Tagesordnung erstellt der Fachbeirat. Fristgerecht eingereichte Anträge an die Fachkonferenz werden der Einladung beigelegt.

3. Anträge an die Fachkonferenz sind in der Regel bis 6 Wochen vor Konferenzbeginn schriftlich beim Fachbeirat (Geschäftsstelle Altenheimseelsorge) einzureichen, damit sie in der Tagesordnung Berücksichtigung finden können.

Bei zeitlich drängenden Anträgen, die nach Ablauf der genannten Frist beim Fachbeirat eingehen, kann dieser die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung zu Beginn oder gegebenenfalls im Verlauf der Fachkonferenz zur Abstimmung stellen.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und deren Umsetzung

1. Die Fachkonferenz ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Ausnahmen dieser Regelung sind:

- Beschlüsse zur Verabschiedung von Stellungnahmen
- Ein Beschluss zur Auflösung der Fachkonferenz

Diese erfordern eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

3. Beschlüsse der Fachkonferenz sind durch den Fachbeirat unter Berücksichtigung vorhandener personeller, finanzieller und kirchenpolitischer Möglichkeiten umzusetzen.

4. In der Fachkonferenz oder im Auftrag der Fachkonferenz verfasste Stellungnahmen oder Eingaben sind zu verstehen als Votum der Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge zu einzelnen Themen. Adressaten können die Öffentlichkeit im Allgemeinen, kirchliche Institutionen und/oder kirchenleitende Organe sein.

Der/die Beauftragte gibt dieses Votum stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft Altenheimseelsorge nach Beschlussfassung der Konferenz weiter.

Die in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vereinbarten Kommunikationswege – gegebenenfalls vorgeschriebenen Dienstwege – sind dabei zu beachten und fachliche, wie rechtliche Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

5. Der Fachbeirat führt als gewähltes Vertretungsorgan der Fachkonferenz die Arbeit zwischen den jährlichen Konferenzen weiter. Besteht im aktuellen Geschäft ein kurzfristiger Entscheidungs- bzw. Handlungsbedarf, so ist der Fachbeirat legitimiert, für die Fachkonferenz unmittelbar zu agieren. Dieses Vorgehen muss er nachfolgend gegenüber der Fachkonferenz begründen. Seine Beschlüsse trifft er mit einfacher Mehrheit.

Der Fachbeirat informiert die Mitglieder der Fachkonferenz über seine Arbeit – zwischen den Konferenzen auf Anfrage und jährlich im Rahmen seines Geschäftsberichtes auf der Konferenz.

§ 4 Konferenzleitung

Die Leitung der Fachkonferenz obliegt den Mitgliedern des Fachbeirates.

§ 5 Öffentlichkeit, Gäste und Protokoll

1. Die Fachkonferenz ist in der Regel nicht öffentlich.

2. Der Fachbeirat kann Fachreferent:innen einladen.

3. Vertreter:innen von der Altenheimseelsorge nahestehenden Arbeitsfeldern und Institutionen und andere Personen können durch den Fachbeirat unter den Aspekten der Beratung, Vernetzung und Kooperation als Gäste eingeladen werden.

4. Über die Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das jedem Mitglied der Konferenz spätestens acht Wochen nach der Konferenz zugesandt wird. Das Protokoll kann auf Antrag und mit Einwilligung der Teilnehmenden eine Anwesenheitsliste enthalten. Protokollführer:in ist ein Mitglied der Fachkonferenz. Dieses wird vor der Fachkonferenz oder gleich zu Beginn der Fachkonferenz benannt.

§ 6 Wahlen

Im Rahmen der Fachkonferenz werden im zweijährigen Turnus vier Vertreter:innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in den Fachbeirat gewählt.

Dies sind in der Regel:

- zwei beruflich mit Auftrag der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie Tätige
- zwei ehrenamtlich Mitarbeitende

Stehen nicht ausreichend ehrenamtliche Kandidat:innen zur Verfügung, kann im Ausnahmefall ein ehrenamtlicher Platz auch durch eine weitere beruflich tätige Person besetzt werden.

Die Wahl wird in der Regel geheim durchgeführt und geschieht in zwei getrennten Wahlgängen mit je einfacher Mehrheit.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes aus dem Fachbeirat, rückt jeweils die Person mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl aus dem zugehörigen Wahlgang nach. Steht kein:e Nachrücker:in zur Verfügung, kann für den Rest der Wahlperiode in der folgenden Fachkonferenz der berufliche bzw. ehrenamtliche Platz durch Nachwahl wiederbesetzt werden.

§ 7 Finanzen – Haushaltsmittel

Die Altenheimseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ist eine Unselbständige Einrichtung (Dienststelle) der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Die Haushaltsmittel der Altenheimseelsorge sind als eigene Kostenstelle Teil des Haushaltes der Fachabteilung im Landeskirchenamt und werden von dem/der Beauftragten für Altenheimseelsorge verantwortet.

Zusätzlich können Gelder aus der Wahlpflichtkollekte Altenheimseelsorge in diesen Haushalt eingeplant werden. Der Haushalt wird mit einem Jahr Vorlauf aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Leitung der Fachabteilung bzw. der Landessynode im Rahmen des Haushaltsrechts.

Die Haushaltsmittel werden u.a. für die Refinanzierung der Regionalgruppenarbeit (z.B. Referent:innenhonorare), der Fachkonferenz und des Konvents eingesetzt.

Der Fachbeirat wird über die Jahresrechnung des Vorjahres informiert und bei größeren bzw. ihm wichtigen Projekten in die vorherige Haushaltsplanung einbezogen.

§ 8 Beschluss der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fachkonferenz am 08.05.2024 in Kraft.